

# Zugang zur Justiz für Kinder im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben

Trainingsmaterial über den Zugang  
zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Projekt, April 2018

® Zugang zur Justiz für Kinder im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben

© Copyright International Commission of Jurists - European Institutions

April 2018

The FAIR (Fostering Access to Immigrant children's Rights) project has been implemented by the International Commission of Jurists - European Institutions in 2016-2018 and supported by the Rights, Equality and Citizenship (REC) Programme of the European Union and Open Society Foundations.



## **IV. Zugang zur Justiz für Kinder im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben**

Trainingsunterlagen über den Zugang zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Projekt

April 2018

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Internationaler Rechtsrahmen</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Definition der Familie: Was ist eine Familie nach Völkerrecht</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Geburtsregistrierung und Recht auf Namensgebung</b> .....	<b>13</b>
<b>II. Das Recht auf Familienzusammenführung</b> .....	<b>14</b>
<b>1. Grundprinzipien</b> .....	<b>14</b>
<b>2. Das Recht auf Familienzusammenführung</b> .....	<b>17</b>
<b>III. Recht auf Familienleben und Rückführung</b> .....	<b>33</b>

In diesem Trainingsmodul (Teil einer Reihe von Trainingsmodulen über den Schutz der Rechte von Kindermigranten) sind Standards und Unterlagen zu völkerrechtlichen und EU-Bestimmungen bezüglich des Rechts auf Familienleben und Familienzusammenführung, sowie Definitionen zum Thema Familie, Grundprinzipien und Regeln für Kindermigranten enthalten.

## **I. Einführung**

### **1. Internationaler Rechtsrahmen**

Alle Kinder, auch Kindermigranten, sind Träger von Menschenrechten und haben gemäß völkerrechtlichen und EU-Bestimmungen ein Recht auf Familienleben und Familienzusammenführung.

#### *Völkerrecht*

##### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Art. 16 Abs. 3

„Die Familie hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“

##### Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR, ICCPR, Zivilpakt)

###### **Art. 17**

„(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

###### **Art. 23**

„(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“

##### Konvention über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention, CRC)

###### **Art. 9**

„(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrenntlebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.“

## **Art. 10**

„(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.“

## **Art. 22 Abs. 2**

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten,

„(2) [...] in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen [mitzuwirken], welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“

### **Konvention über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention, CRC)**

Ebenso relevant sind Art. 2 (Nichtdiskriminierung) und Art. 3 (Wohl des Kindes) (für weiterführende Informationen siehe Modul 0). Andere, in diesem Modul behandelte, relevante Artikel: Art. 7.

In ihrer gemeinsamen Bemerkung zu Kindern im Kontext internationaler Migration (3 und 22, siehe unten), heben der CRC und CMW hervor, dass Kindermigranten nicht ausreichend Möglichkeiten zur zeitnahen Familienzusammenführung haben und dass bei Entscheidungen bezüglich der Familienzusammenführung dem Kindeswohl große Bedeutung zugemessen werden muss.

### **Gemeinsame Allgemeine Erklärung Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Kinderrechtsausschusses über die Grundprinzipien der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration, 16. Nov 2017 (engl.)**

29. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass bei der Gesetzgebung zum

Einwanderungsrecht das Kindeswohl geachtet wird. (...) Bei Entscheidungen über die Einheit der Familie und das Sorgerecht muss dem Kindeswohl besondere Beachtung eingeräumt werden und es muss oberste Priorität haben.

41. Dem Ausschuss ist bewusst, dass ein Mangel an festen und sicheren Migrationsmöglichkeiten für Kinder und Familien dazu beitragen, dass Kinder lebensbedrohende und äußerst gefährliche Migrationswanderungen auf sich nehmen. Dies gilt auch für die Grenzkontrollen und Überwachungsmaßnahmen, die Repression und nicht auf die Erleichterung, Steuerung und Regulierung von Mobilität abzielen. Dies gilt ebenso für Inhaftierungs- und Abschiebepraktiken, einen Mangel an zeitnahen Möglichkeiten der Familienzusammenführung und einem Mangel an Möglichkeiten zur Legalisierung.<sup>1</sup>

### **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK)**

#### **ART. 8** Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

### **Europäische Sozialcharta (Neufassung)**

#### **Art. 19 Abs. 6**

„[...] verpflichten sich die Vertragsparteien:

[...]

6 soweit möglich, die Zusammenführung eines zur Niederlassung im Hoheitsgebiet berechtigten Wanderarbeitnehmers mit seiner Familie zu erleichtern;“

### *EU-Recht*

### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta)**

#### **Art. 7** Achtung des Privat- und Familienlebens

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

#### **Art. 33** Familien- und Berufsleben

---

<sup>1</sup> Eigene Übersetzung

„(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.“

## 2. Definition der Familie: Was ist eine Familie nach Völkerrecht

Auch wenn es keine allgemeingültige internationale Definition des Begriffs „Familie“ gibt, die per se für die Umsetzung aller familienrelevanten Bestimmungen internationaler Menschenrechtsverträge gilt, haben einige internationale Menschenrechtsorgane das Ausmaß des Familienlebens, zu dessen Schutz und Achtung Staaten verpflichtet sind, für bestimmte Zusammenhänge genauer festgelegt. Wie unten beschrieben, hat beispielsweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Fallrecht verdeutlicht, in welchem Ausmaß Staaten gemäß Artikel 8 EMRK zum Schutz und zur Achtung des Rechts auf Familie, unter anderem im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz und Familienzusammenführung, verpflichtet sind.

Außerdem bestimmen verschiedene EU-Instrumente, darunter die EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung, die Qualifikationsrichtlinie und die Dublin-III-Verordnung, auf welche Verhältnisse der Begriff „Familie“ anzuwenden ist.

### Völkerrecht

#### Europäische Menschenrechtskonvention:

Die Europäischen Gerichtshöfe verwenden eine weitgefaste Definition, die sich im Laufe der Zeit entsprechend des sich wandelnden Verständnisses von Familie entwickelt hat, und es ist wahrscheinlich, dass sich diese Entwicklung im Lichte der sich verändernden gesellschaftlichen Haltungen fortsetzen wird.

Gemäß der EMRK sind unter dem Begriff „Familie“ die Kinder einer Person und deren Lebenspartner zu verstehen. Darin eingeschlossen sind sowohl hetero- als auch homosexuelle Ehebeziehungen (*Schalk und Kopf gegen Österreich*, EGMR; *P.B. und J.S. gegen Österreich*) sowie stabile und verbindliche nicht-eheliche Beziehungen, bei denen die Partner zusammenleben. Bei der Entscheidung, ob es sich um eine Familie handelt, ist folgendes zu beachten: Lebt das Paar zusammen? Wie lange dauert die Beziehung bereits an? Haben sie ihre Verbindung zueinander durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise demonstriert?

#### **Schalk and Kopf v. Austria EGMR, 24. Juni 2010**

94. Der Gerichtshof sah die Aufrechterhaltung der Ansicht, dass gleichgeschlechtliche Paare im Gegensatz zu gemischt-geschlechtlichen Paaren kein „Familienleben“ im Sinne von Art. 8 EMRK führen könnten, als künstlich an. Er entschied daher, dass ein gleichgeschlechtliches Paar, das in einem gemeinsamen Haushalt lebt und eine stabile de facto-Beziehung führt, genauso unter den Begriff der Familie fällt, wie dies ein gemischt-geschlechtliches Paar tun würde.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Eigene Übersetzung.

Art. 8 EMRK schützt auch die Beziehungen zwischen Kindern und deren leiblichen Eltern, wenn sie nicht aus einer Ehe (*Keegan gegen Irland*) oder einem zusammenlebenden Paar geboren sind.

**Onur gegen Vereinigtes Königreich, EGMR, 17. Februar 2009**

43. [...] Kinder eines verheirateten oder zusammenlebenden Paares sind ipso iure Teil dieser Familie vom Zeitpunkt ihrer Geburt an und dieses Familienleben besteht zwischen den Kindern und deren Eltern [...].<sup>3</sup>

Wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder zusammenleben, bleibt das Familienleben auch dann aufrecht, wenn das Kind später aufgrund der Trennung der Eltern nur mehr bei einem Elternteil lebt.<sup>4</sup>

**Ciliz gegen Niederlande, EGMR, 11. Juli 2000**

59. [...] es kann keinen Zweifel geben, dass ein Familienleben darstellendes Band [...] zwischen Eltern und ihrem aus der ehelichen Gemeinschaft geborenen Kind besteht, wie es in der gegenständlichen Beschwerde der Fall war [...] Eine solche natürliche Familienbeziehung wird nicht dadurch beendet, dass die Eltern sich trennen oder sich scheiden lassen und das Kind daher aufhört, bei einem Elternteil zu leben [...].<sup>5</sup>

Der Begriff "Familienleben" ist nicht auf eheliche Gemeinschaften beschränkt und kann auch andere de facto-Beziehungen umfassen, wenn die Partner zusammenleben, ohne verheiratet zu sein.

**Kroon und andere gegen die Niederlande, EGMR, 27. Oktober 1994**

30. Jedenfalls erinnert der Gerichtshof daran, dass der Begriff "Familienleben" in Art. 8 nicht ausschließlich auf eheliche Beziehungen beschränkt ist, sondern auch andere de facto-„Familienbände“ einschließt, bei denen Partner zusammenleben, ohne verheiratet zu sein [...] Obwohl für solche Beziehungen generell ein Zusammenleben erforderlich sein wird, können in Ausnahmefällen auch andere Faktoren herangezogen werden, um darzulegen, dass die Beziehung eine ausreichende Konstanz hat, um eine de facto-„Familie“ zu schaffen; [...].<sup>6</sup>

Grundsätzlich schützt Art. 8 EMRK auch die Beziehung zwischen Adoptivkindern und ihren Adoptiveltern in gleicher Weise wie die Beziehungen zwischen Kindern und ihren leiblichen Eltern (*Kurochkin gegen Ukraine*).

Wenn die Eltern des Kindes nie verheiratet waren oder nie zusammenlebten, können andere Faktoren auf das Bestehen eines Familienlebens zwischen dem Kind und demjenigen Elternteil, bei dem es nicht lebt, hinweisen. Darunter fallen u.a. die Art und Dauer der Beziehung der Eltern vor der Geburt des Kindes sowie insbesondere ein gemeinsamer Kinderwunsch, der Beitrag zur Pflege und Erziehung des Kindes sowie die Art und Regelmäßigkeit des Kontakts mit dem Kind. In einem Migration betreffenden Fall entschied der EGMR, dass hinsichtlich erwachsener Eltern und deren Kinder für das Vorliegen von Familienleben normalerweise als zusätzliches Element

<sup>3</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>4</sup> *Ciliz gegen Niederlande*, EGMR, Beschwerde Nr. 29192/95, Urteil vom 11. Juli 2000, Abs. 59. Siehe auch *Boughanemi gegen Frankreich*, EGMR, *op. cit.*, FN. 43, Abs. 35.

<sup>5</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>6</sup> Eigene Übersetzung.



jenes der „Abhängigkeit“ erforderlich ist, um in den Genuss des Schutzes des Rechts auf Familienleben kommen zu können.<sup>7</sup>

Die Gesamtheit sozialer Bindungen kann einen Teilaspekt des Begriffs **Privatleben** bedeuten. Das Recht auf Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 EMRK umfasst auch den Schutz der persönlichen und sozialen Beziehungen.

#### **Osman gegen Dänemark, EGMR, 14. Juni 2011**

55. [...] Der Gerichtshof erkannte in einer Reihe von Fällen betreffend junge Erwachsene, die noch keine eigene Familie gegründet hatten, an, dass die Beziehung zu ihren Eltern und zu anderen engen Familienangehörigen ebenfalls „Familienleben“ darstelle. Darüber hinaus muss anerkannt werden, dass die Gesamtheit der sozialen Beziehungen von niedergelassenen Migranten und der Gemeinschaft, in der sie leben, Teil des Konzepts von „Privatleben“ im Sinne des Art. 8 ist, da dieser auch das Recht schützt, Beziehungen mit anderen Menschen und mit der Umwelt einzugehen und zu entwickeln, und manchmal auch Aspekte der sozialen Identität einer Person umfassen kann. Unabhängig davon, ob ein „Familienleben“ vorliegt, bedeutet die Rückführung eines niedergelassenen Migranten daher einen Eingriff in sein bzw. ihr Privatleben. Es hängt von den Umständen des jeweiligen Falles ab, ob der Gerichtshof gehalten ist, auf das „Familienleben“ anstatt auf das „Privatleben“ abzustellen [...] <sup>8</sup>

#### **M.P.E.V. und andere gegen Schweiz, EGMR, 8. Juli 2014**

31. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass es sich bei der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens von „Familienleben“ um eine Tatsachenfrage handelt, die vom tatsächlichen Bestehen enger persönlicher Bindungen abhängt [...] Jedenfalls muss Familienleben Beziehungen aufgrund einer rechtmäßigen und echten Ehe einschließen [...] Des Weiteren ergibt sich aus dem Art. 8 zugrundeliegenden Familienkonzept, dass Kinder eines verheirateten Paares ipso iure Teil dieser Beziehung sind. Daher besteht zwischen dem Kind und seinen Eltern schon vom Zeitpunkt seiner Geburt an bis zur Erreichung des Erwachsenenalters ein Familienleben, welches spätere Ereignisse nur in Ausnahmefällen beenden können [...]. Der Gerichtshof stellt weiter fest, dass zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern kein Familienleben besteht, außer es kann das Vorliegen von zusätzlichen Abhängigkeitselementen dargelegt werden [...].

32. Der Gerichtshof wiederholt weiter, dass Art. 8 das Recht schützt, Beziehungen mit anderen Menschen und mit der Umwelt einzugehen und zu entwickeln, und manchmal auch Aspekte der sozialen Identität einer Person umfassen kann, weshalb die Gesamtheit der sozialen Beziehungen von niedergelassenen Migranten und der Gemeinschaft, in der sie leben, als Teil des Konzepts von „Privatleben“ im Sinne des Art. 8 anzuerkennen ist [...].

57. Betreffend die Beziehung des Erstbeschwerdeführers zu seiner kleinen Tochter, der Viert - Beschwerdeführerin, weist der Gerichtshof darauf hin, dass er diese gemeinsam mit der Zweitbeschwerdeführerin aufgezogen und sich auch nach der Trennung weiterhin um deren Erziehung gekümmert hat, was sich in dem ihm gewährten, ausgedehnten Besuchsrecht zeigt. Der Gerichtshof weist weiter darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Anbetracht ihrer Integration in der schweizerischen Gesellschaft, dem Fehlen von Kenntnissen über ihr Herkunftsland, in das sie nach ihrer Einreise in die Schweiz im Alter von zwei Jahren nie wieder zurückgekehrt war, sowie des Umstandes, dass sie kein Spanisch spricht, festgestellt hatte, dass eine Rückführung nach Ecuador eine „Entwurzelung von übertriebener Härte“ bedeuten würde [...]. Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen

<sup>7</sup> Es muss sich um eine starke Abhängigkeit handeln: *A.W. Khan gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 47486/06, Urteil vom 12. Jänner 2010, Abs. 32; *Osman gegen Dänemark*, EGMR, *op. cit.*, FN 187, Abs. 55.

<sup>8</sup> Eigene Übersetzung.

werden, dass ein persönlicher Kontakt der beiden Beschwerdeführer im Falle einer Rückführung des Erstbeschwerdeführers nach Ecuador zumindest drastisch vermindert wäre. Der Gerichtshof betont den Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des Falles des Erstbeschwerdeführers keinerlei Bezug auf das Kindeswohl genommen hat, da es davon ausgegangen war, dass die Beziehung der beiden nicht unter den Schutz des „Familienlebens“ iSd Art. 8 EMRK falle. In diesem Zusammenhang wird auf Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verwiesen, demzufolge die Beachtung des Kindeswohls bei allen, Kinder betreffenden behördlichen Maßnahmen oberste Priorität hat [...].<sup>9</sup>

## Europäische Sozialcharta

### Europäische Sozialcharta (revidiert)

#### Artikel 19.6

...Verpflichtung „soweit möglich, die Zusammenführung eines zur Niederlassung im Hoheitsgebiet berechtigten Wanderarbeitnehmers mit seiner Familie zu erleichtern;“

Art. 19.6 ist dahingehend auszulegen, dass darunter „zumindest der Ehegatte des Arbeitnehmers und seine unverheirateten Kinder zu verstehen sind, solange diese nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats als Minderjährige gelten und der Arbeitnehmer für sie unterhaltspflichtig ist.“ (Auslegung durch den CJEU - [SCHLUSSANTRÄGE DER GENRALANWÄLTIN KOKOTT](#) vom 8. September 2005 im Fall C-540/03 Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Kommission).

## ICCPR

Der Menschenrechtsausschuss hat den Familienbegriff nach Artikel 23 der ICCPR im Fall Ngambi und Nébol gegen Frankreich klar definiert.

### **ICCPR: Menschenrechtsausschuss Ngambi und Nébol gegen Frankreich**

6.4 Art. 23 des Paktes garantiert den Schutz des Familienlebens einschließlich des Interesses an einer Familienzusammenführung. Der Ausschuss erinnert, dass der Begriff „Familie“ im Sinne des Paktes weit verstanden werden muss, um alle in der jeweiligen Gesellschaft als Familie angesehenen Konstellationen zu erfassen. Der Schutz solcher Familien wird im Einzelfall nicht notwendigerweise dadurch verhindert, dass keine formalen ehelichen Bindungen vorliegen – insbesondere, wenn die lokale Praxis eheähnliche Gemeinschaften aufgrund Gewohnheitsrecht oder Common Law vorsieht. Ebenso wenig wird das Recht auf Schutz der Familie notwendigerweise verdrängt durch räumliche Trennung, Untreue oder durch das Fehlen eines Ehelebens. Es muss jedoch jedenfalls zuerst ein schützenswertes Familienband vorliegen. [...]<sup>10</sup>

## Ausschuss für die Rechte des Kindes

In seiner [Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 \(2013\) über das Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines oder ihres Kindeswohls](#) gibt der Ausschuss für die Rechte des Kindes vor, dass der Begriff „Familie“ sehr weit zu fassen ist und biologische Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern oder, wo dies den lokalen Gebräuchen entspricht, Mitglieder der erweiterten Familie und Gemeinde mit einschließt (Absatz 59).

<sup>9</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>10</sup> Eigene Übersetzung.

**Menschenrechtsrat, Schutz der Familie: Beitrag der Familie zur Verwirklichung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard der Familienmitglieder, insbesondere durch ihren Beitrag zur Auslöschung von Armut und zum Erreichen nachhaltiger Entwicklung, UN Doc A/HRC/31/37 (2016) Abs. 24-27, 34-36 (engl.)**

A. Definition der Familie

24. In den internationalen Menschenrechtsnormen gibt es keine Definition der Familie. Der Menschenrechtsausschuss hält fest, dass sich das Konzept der Familie von Staat zu Staat, und selbst von Region zu Region innerhalb eines Staats, ändern kann, weshalb eine einheitliche Standarddefinition des Konzepts nicht möglich ist. Auch der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat festgestellt, dass das Konzept der Familie in einem weit gefassten Sinne und gemäß dem lokal üblichen Gebrauch zu verstehen ist.

Andere international Menschenrechtsinstitutionen haben ähnliche Ansichten verlauten lassen.

(...)

26. Staaten haben bei der Definition des Familienkonzepts in der nationalen Gesetzgebung einen gewissen Spielraum, indem sie verschiedene Justizsysteme, Religionen, Bräuche oder Traditionen ihrer Gesellschaft, einschließlich indigener Gruppen und Minderheiten, mit einfließen lassen können. Internationale Normen schreiben allerdings zumindest zwei Bedingungen für die Anerkennung und den Schutz von Familien auf Staatsebene vor: zum einen die Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, einschließlich gleichberechtigter Behandlung von Frauen; und zum anderen die wirksame Gewährleistung des Kindeswohls. Aufgrund dieser Parameter sind Menschenrechtsinstitutionen zu dem Schluss gekommen, dass bestimmte Beziehungen wie beispielsweise Polygamie und Kinderehe nicht mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sind und verboten werden müssen.

27. Neben vorstehenden Prinzipien haben international Institutionen Staaten auch dazu aufgefordert, besondere Formen der Familie in Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit, die ihre Mitglieder beim Genuss der Menschenrechte benötigen, zu schützen.

So wurde beispielsweise auf die Diskriminierung, die Frauen und Kinder in De-Facto-Beziehungen erleiden, hingewiesen und es wurde die Regulierung dieser Beziehungen durch inländisches Recht gefordert. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat Staaten auch zur gesetzlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare aufgefordert.

(...)

C. Das Recht auf Privat- und Familienleben

(...)

35. Das Recht auf Familie spiegelt sich im allgemeinen Bestreben, die Einheit der Familie zu erhalten und ihre Mitglieder, insbesondere schutzbedürftige Mitglieder, nicht voneinander zu trennen, wieder. In der Konvention über die Rechte der Kinder wird das Recht, Kinder außer in Fällen, in denen dies dem Kindeswohl dient, zum Beispiel bei gerichtlich festgestelltem Missbrauch oder Vernachlässigung, nicht gegen ihren Willen von ihren Eltern zu trennen, bekräftigt.

Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst wurden, müssen alternative Betreuungsmöglichkeiten erhalten (art. 20) und, wo immer möglich, Kontakt zu ihren Eltern haben können (Art. 9(3)).

Gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 23(4)) dürfen Kinder in keinem Fall aufgrund einer eigenen Behinderung oder der Behinderung eines oder beider Elternteile von ihren Eltern getrennt werden.

36. Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verpflichtet Staaten, den Schutz der Einheit der Familie von Wandermitarbeitern sicherzustellen, zum Beispiel auch durch die Erleichterung

der Zusammenführung von dokumentierten Migranten mit ihren Lebenspartnern und unterhaltberechtigten Kindern (Art. 44).

Die Konvention über die Rechte der Kinder fordert die Vertragsstaaten dazu auf, solche Anträge auf wohlwollende, humane und beschleunigte Weise zu bearbeiten (Art. 10).<sup>11</sup>

### *EU-Recht*

Der Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie ist um einiges enger als die Definition von Familie, wie sie sich aus dem Völkerrecht entwickelt hat, obwohl die Präambel Bezug auf Art. 8 EMRK nimmt und feststellt, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie „ohne Diskriminierung aufgrund [...] der sexuellen Ausrichtung“ durchführen sollen (Abs. 2 und 5 Präambel). Um ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, ist es nötig, dass die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie entsprechend der dem Begriff Familienleben vom EGMR gegebenen – wie oben dargestellt weiteren – Bedeutung auslegen und anwenden.

#### **Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung**

##### **Art. 4 Familienangehörige**

„(1) Vorbehaltlich der in Kapitel IV sowie in Artikel 16 genannten Bedingungen gestatten die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt:

- a) dem Ehegatten des Zusammenführenden;
- b) den minderjährigen Kindern des Zusammenführenden und seines Ehegatten, einschließlich der Kinder, die gemäß einem Beschluss der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder einem aufgrund der internationalen Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats automatisch vollstreckbaren oder anzuerkennenden Beschluss adoptiert wurden;
- c) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Zusammenführenden, wenn der Zusammenführende das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt;
- d) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Ehegatten, wenn der Ehegatte das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt. Die minderjährigen Kinder im Sinne dieses Artikels dürfen das nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats geltende Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben und dürfen nicht verheiratet sein. Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahre, das unabhängig vom Rest seiner Familie ankommt, prüfen, ob es ein zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie in den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestattet.

(2) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestatten:

- a) den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen und erstere in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen

---

<sup>11</sup> Eigene Übersetzung

mehr haben;

b) den volljährigen, unverheirateten Kindern des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

(3) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften dem nicht ehelichen Lebenspartner, der Drittstaatsangehöriger ist und der nachweislich mit dem Zusammenführenden in einer auf Dauer angelegten Beziehung lebt, oder einem Drittstaatsangehörigen, der mit dem Zusammenführenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft gemäß Artikel 5 Absatz 2 führt, und den nicht verheirateten minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder, sowie den volljährigen, unverheirateten Kindern dieser Person, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestatten. L 251/14 Amtsblatt der Europäischen Union DE 3.10.2003 Die Mitgliedstaaten können beschließen, eingetragene Lebenspartner im Hinblick auf die Familienzusammenführung ebenso zu behandeln wie Ehepartner.

(4) Lebt im Falle einer Mehrehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so gestattet der betreffende Mitgliedstaat nicht die Familienzusammenführung eines weiteren Ehegatten. In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c) können die Mitgliedstaaten die Familienzusammenführung minderjähriger Kinder eines weiteren Ehegatten und des Zusammenführenden einschränken.

(5) Zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsehen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachreisen darf.

(6) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen einer Ausnahmeregelung vorsehen, dass die Anträge betreffend die Familienzusammenführung minderjähriger Kinder gemäß den im Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie vorhandenen nationalen Rechtsvorschriften vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres gestellt werden. Wird ein Antrag nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres gestellt, so genehmigen die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelung anwenden, die Einreise und den Aufenthalt dieser Kinder aus anderen Gründen als der Familienzusammenführung.“

#### **Art. 10**

„(1) Hinsichtlich der Definition von Familienangehörigen findet Artikel 4 Anwendung; ausgenommen davon ist Absatz 1 Unterabsatz 3, der nicht für die Kinder von Flüchtlingen gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten können weiteren, in Artikel 4 nicht genannten Familienangehörigen die Familienzusammenführung gestatten, sofern der zusammenführende Flüchtling für ihren Unterhalt aufkommt.

(3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so  
a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;  
b) können die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten, wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.“

## **GEMEINSAMES EUROPÄISCHES ASYLSYSTEM (GEAS, CEAS):**

### **Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes**

#### **Art. 2 lit. j**

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...]

j) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

- der Ehegatte der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare;
- die minderjährigen Kinder des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach dem nationalen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist;

### **Dublin III. Verordnung**

#### **Art. 2 lit. g**

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

[...]

„Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

- der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare,
- die minderjährigen Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,
- bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,
- bei einem unverheirateten, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist;“

### 3. Geburtsregistrierung und Recht auf Namensgebung

#### *Völkerrecht*

Nach den Bestimmungen des Völkerrechts besteht ein Recht auf Registrierung unmittelbar nach der Geburt sowie das Recht auf Namensgebung nach der Geburt (Art. 7 CRC, Art. 24 Abs. 2 ICCPR, Art. 18 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen/BRK/CRPD). Das Recht der Kinder, zum Schutz ihrer Rechte Klagen zu erheben oder Verwaltungsverfahren einzuleiten, variiert von Staat zu Staat.

Neben der Sicherstellung der rechtlichen Existenz des Kindes bietet die Geburtsregistrierung auch die Grundlage für den Schutz der Kinderrechte einschließlich des Zugangs zur Justiz.

#### **Konvention über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention)**

##### **Art. 7**

„(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.“

#### **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR, ICCPR, UN-Zivilpakt)**

##### **Art. 24 Abs. 2**



„Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.“

### **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK)**

#### **Art. 18 Abs. 2**

„Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“

## **II. Das Recht auf Familienzusammenführung**

### **1. Grundprinzipien**

Die Staaten haben die positive Verpflichtung, sicherzustellen, dass Kinder wirksam in den Genuss ihres Rechts auf Schutz des Familienlebens kommen. Sowohl nach den Bestimmungen der EU als auch des Europarates muss das Kindeswohl in allen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen betreffend sein Recht auf Familienleben vorrangig beachtet werden. Weitere Grundprinzipien sind Nichtdiskriminierung, das Recht auf Gehör, das Recht auf einen Vormund, die Vertretung durch einen Anwalt, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Anspruch, jeden Fall individuell zu bewerten und zu behandeln.<sup>12</sup>

Art. 10 Abs. 1 [Kinderrechtskonvention](#) (siehe oben) normiert die Verpflichtungen des Staates in Bezug auf Anträge auf Familienzusammenführung.

In ihrer gemeinsamen Bemerkung zu Kindern im Kontext internationaler Migration (Nr. 4 und 23, siehe unten), heben der CRC und CMW hervor, dass Staaten zur Wahrung des Kindeswohls Verfahren zur Familienzusammenführung vereinfachen und schneller abschließen sollten.

#### *Völkerrecht*

**Gemeinsame Allgemeine Erklärung Nr. 4 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Kinderrechtsausschusses über die staatlichen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, 16 Nov 2017 (engl.)**

#### **Familienzusammenführung**

32. Gemäß Artikel 10 der Konvention über die Rechte der Kinder müssen Vertragsstaaten sicherstellen, dass Anträge auf Familienzusammenführung auf wohlwollende, humane und beschleunigte Weise bearbeitet werden und auch die Wiedervereinigung von Kindern mit ihren Eltern erleichtern. Wenn die Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern und/oder Geschwistern durch Migration unterbrochen

<sup>12</sup> Weitere Informationen in den Trainingsmodulen 0., I. und III.



wird (sowohl wenn die Eltern von ihrem Kind getrennt sind als auch wenn das Kind von seinen Eltern und/oder Geschwistern getrennt ist) muss bei Entscheidungen über die Familienzusammenführung das Kindeswohl in Hinblick auf den Schutz der Einheit der Familie in Betracht gezogen werden.

33. Bei undokumentierten Kindern im Rahmen internationaler Migration müssen Staaten Richtlinien erarbeiten und umsetzen und dabei ein besonderes Augenmerk darauflegen, dass Fristen, Ermessensspielräume und/oder Verwaltungsverfahren mit mangelhafter Transparenz nicht dem Recht des Kindes auf Familienzusammenführung im Weg stehen.

34. Für unbegleitete und getrennte Kinder, einschließlich Kindern die aufgrund von Einwanderungsgesetzen, zum Beispiel der Inhaftierung ihrer Eltern, von ihren Eltern getrennt wurden, müssen unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich nachhaltiger und rechtsgestützter Lösungen, einschließlich der Möglichkeit der Familienzusammenführung, eingeleitet und umgesetzt werden. Wenn das Kind Familienmitglieder im Ziel-, Herkunfts- oder einem Drittland hat, müssen die Kinderschutz- und Sozialbehörden im Transit- oder Zielland umgehend diese Familienmitglieder kontaktieren. Die Entscheidung, das Kind im Herkunfts-, Transit- oder Zielland mit seiner Familie zusammenzuführen, muss auf einer soliden Bewertung beruhen, bei der dem Kindeswohl höchste Priorität zugemessen wurde und die Familienzusammenführung in Betracht gezogen wurde. Diese Bewertung muss zudem einen nachhaltigen Wiedereingliederungsplan, der dem Kind die Teilhabe an diesem Prozess ermöglicht, enthalten.

35. Die Familienzusammenführung im Herkunftsland darf nicht verfolgt werden, wenn das "nachweisbare Risiko" besteht, dass eine solche Rückführung zu einer Verletzung der Menschenrechte des Kindes führen könnte. Wenn die Familienzusammenführung nicht dem Kindeswohl entspricht oder aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, treten die Verpflichtungen der Artikel 9 und 10 der Konvention über die Rechte der Kinder in Kraft. Diese sind von den Staaten bei ihrer Entscheidung über die Familienzusammenführung zu befolgen. Maßnahmen, um Eltern mit ihren Kindern zusammenzuführen und/oder ihren Status dem Kindeswohl entsprechend zu legalisieren, müssen ergriffen werden. Staaten müssen den Familienzusammenführungsprozess so vereinfachen, dass er zügig und dem Kindeswohl entsprechend durchgeführt werden kann. Staaten wird empfohlen, vor dem Abschluss der Familienzusammenführung Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls durchzuführen.

36. Wenn ein Zielland dem Kind und/oder seiner Familie die Familienzusammenführung verweigert, muss es dem Kind auf kinderfreundliche und dem Alter angemessene Weise detaillierte Informationen über die Ablehnung des Antrags sowie über die Beschwerderechte des Kindes geben.

37. Kinder die im Herkunftsland verbleiben, können aufgrund des Wunsches, mit ihren Eltern und/oder älteren Geschwistern im Zielland wiedervereinigt zu werden, zu irregulärer und unsicherer Migration verleitet werden. Staaten müssen wirksame und zugängliche Verfahren für die Familienzusammenführung entwickeln, die Kindern - auch solchen die im Herkunftsland verbleiben sind und womöglich irregulär migrieren könnten - die ordnungsgemäße Migration ermöglichen. Um Trennung von Familien zu vermeiden, sind Staaten angehalten, politische Maßnahmen zu ergreifen, die Migranten die ordnungsgemäße Begleitung durch ihre Familien ermöglichen. Verfahren müssen darauf abzielen, dass Familienleben zu erleichtern und müssen sicherstellen, dass etwaige Beschränkungen stets rechtmäßig, unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sind. Wenngleich diese Verpflichtung hauptsächlich Ziel- und Transitländern obliegt, müssen auch Herkunftsländer Maßnahmen zur Erleichterung der Familienzusammenführung ergreifen.

38. Dem Ausschuss ist bewusst, dass unzureichende finanzielle Mittel oftmals die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung behindern und dass der mangelnde Nachweis eines ausreichenden Familieneinkommens beim Zusammenführungsprozess ein Hindernis darstellen kann. Staaten sind angehalten,

betroffenen Kindern und deren Eltern, Geschwistern und, wo zutreffend, Verwandten angemessene finanzielle Unterstützung zu bieten.<sup>13</sup>

Nicht nur Kinder, die Bürger eines Vertragsstaats sind, genießen die in der Kinderrechtskonvention verankerten Rechte. Diese stehen vielmehr allen Kindern, also auch Asylsuchenden, Flüchtlingen und Kindermigranten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit oder ihres Immigrationsstatus zu. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung gilt beim Umgang mit unbegleiteten der von ihren Eltern getrennten Kindern in seinem ganzen Ausmaß. Es verbietet insbesondere jegliche Diskriminierung von unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kinder aufgrund ihres Status sowie die Diskriminierung von Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Migranten.

**Ausschuss für die Rechte der Kinder, [Allgemeine Bemerkungen, GC Nr. 6 \(2005\): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, UN Doc. CRC/GC/2005/6, 1. September 2005](#)**

„12. Die durch das Übereinkommen vorgegebenen Verpflichtungen gelten für alle Kinder im Hoheitsgebiet eines Staates und für alle Kinder, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen (Art. 2). Diese staatlichen Pflichten können weder willkürlich, noch einseitig durch das Ausklammern bestimmter Zonen oder Gebiete aus dem Hoheitsgebiet des Staates, noch durch die Errichtung von Zonen, die definitionsgemäß nicht oder nur teilweise unter die Rechtsprechung des Staates fallen, beschnitten werden. Darüber hinaus gelten die im Übereinkommen festgehaltenen Pflichten der Vertragsstaaten innerhalb der Staatsgrenzen eines Staates, hiervon auch eingeschlossen Kinder, die bei dem Versuch, das Hoheitsgebiet des Staates zu betreten, in die rechtliche Zuständigkeit dieses Staates gelangen. Die Zuerkennung der im Übereinkommen vereinbarten Rechte ist somit nicht auf Kinder beschränkt, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, sondern müssen daher, so im Abkommen nicht ausdrücklich anderweitig verfügt, allen Kindern zuerkannt werden – das heißt auch Asyl suchenden Kindern, sowie Flüchtlings- und Migrantenkindern – unabhängig von deren Nationalität, Zuwanderungsstatus oder ihrer Staatenlosigkeit.“

„18. Das Prinzip des Diskriminierungsverbots in seiner ganzen Bandbreite gilt für jeden Aspekt des Umgangs mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern. Es untersagt insbesondere jede Benachteiligung eines Kindes auf der Basis seines Status als unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Kind, als Flüchtling, Asylsuchender oder Migrant. Dieses Prinzip verhindert in keiner Weise Differenzierungen, sondern macht, richtig verstanden, besondere Unterscheidungen auf der Grundlage unterschiedlicher Schutzbedürfnisse unter Umständen erst notwendig, beispielsweise solche, die sich in Abhängigkeit von Alter und/oder Geschlecht ergeben. Auch sollten Maßnahmen getroffen werden, um einer möglichen falschen Wahrnehmung und einer Stigmatisierung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder in der Gesellschaft entgegen zu wirken. Kontrollierende und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung gegen unbegleitete und von ihrer Familie getrennte Kinder sind nur dann zulässig, wenn diese Maßnahmen sich auf Gesetze gründen, in individuellen und nicht in kollektiven Beurteilungen wurzeln, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die am wenigsten einschneidende Option darstellen. Solche Maßnahmen können daher, wenn sie nicht gegen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots verstoßen sollen, niemals auf kollektiver Basis, das heißt auf eine Gruppe, angewendet werden.“

„20. Eine fundierte Entscheidung darüber, was im Interesse des Kindes liegt, setzt

---

<sup>13</sup> Eigene Übersetzung

eine klare und umfassende Feststellung der Identität des Kindes, einschließlich seiner Nationalität, seiner Erziehung, seines ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds sowie seiner besonderen Notlage und Schutzbedürfnisse voraus. Dem Kind Zugang zum Hoheitsgebiet zu gewähren ist demzufolge die Voraussetzung für die Initiierung eines solchen Entscheidungsprozesses. Der Entscheidungsprozess sollte in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre von speziell geschultem Personal geführt werden, das mit Befragungstechniken vertraut ist, die das Alter und Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigen.

21. Die folgenden Schritte, unter anderem die schnellstmögliche Bestellung eines fachkundigen Vormunds, sind eine Schlüsselgarantie, um die Achtung des Kindeswohls bei unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern zu gewährleisten. Daher sollte für ein solches Kind erst nach der Bestellung eines Vormunds ein Asylverfahren oder ein anderes Verfahren eingeleitet werden. In Fällen, in denen unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder mit einem Asylverfahren oder anderen administrativen oder gerichtlichen Verfahren konfrontiert werden, ist dem Kind neben dem Vormund auch ein rechtlicher Vertreter zur Seite zu stellen.“

## **2. Völkerrecht und völkerrechtliche Normen zur Familienzusammenführung**

Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz, mit der die Genfer Flüchtlingskonvention angenommen wurde: „Die Einheit der Familie [ist] die natürliche und fundamentale Grundlage der Gesellschaft, und [stellt] auch ein für den Flüchtling unentbehrliches Recht [dar]“.

### **Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Art. 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung, UNHCR, UN Doc. HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009**

„68. Für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Asyl suchende Kinder, muss so schnell wie möglich die Suche nach Familienangehörigen und die Zusammenführung mit den Eltern oder anderen Verwandten eingeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Informationen bekannt werden, die die Annahme nahe legen, dass die Suche nach Angehörigen oder die Zusammenführung die Eltern oder andere Verwandte gefährden könnte, dass das Kind misshandelt oder vernachlässigt wurde bzw. dass Eltern oder sonstige Angehörige mit der Verfolgung des Kindes zu tun haben oder dabei mitgewirkt haben könnten.“

### **UNHCR, Beschluss des Exekutivkomitees Nr. 107 (LVIII)**

#### **Absatz h, lit. iii**

„Maßnahmen, die Kindern die Einheit der Familie gewährleisten, durch die Einführung von Verfahren, die unter gebührender Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates Trennung verhindern und, in Bezug auf unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder, die Suche nach Angehörigen und die Zusammenführung mit ihrer Familie erleichtern, wenn diese dem Wohl des betreffenden Kindes dient;“

### **UNHCR Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 15**

### **Abs. e**

„Im Interesse der Familienzusammenführung und aus humanitären Gründen sollten die Staaten zumindest den Ehegatten und minderjährigen oder abhängigen Kindern einer jeden Person, der bereits vorläufige Zuflucht oder dauerndes Asyl gewährt worden ist, die Aufnahme in ihr Land erleichtern.“

### **UNHCR Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 24**

#### **Art. 8**

Um eine rasche Integration von Flüchtlingsfamilien im Aufnahmeland zu fördern, sollten nachziehende nahe Familienangehörige grundsätzlich den selben rechtlichen Status und dieselben Möglichkeiten erhalten wie das formell als Flüchtling anerkannte Familienoberhaupt.<sup>14</sup>

Das Ministerkomitee des Europarates empfiehlt, dass Anträge „in positiver, menschlicher und rascher Weise“<sup>15</sup> behandelt werden sollen und normiert, dass „in Fällen, in denen Anträge auf Familienzusammenführung solcher Personen abgelehnt werden, die Möglichkeit einer unabhängigen und unparteiischen Überprüfung dieser Entscheidungen bestehen sollte“<sup>16</sup>.

#### **Art. 8 EMRK:**

Den Aufnahmestaat trifft eine positive Verpflichtung, die Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zu ermöglichen, wenn ein unüberwindbares, objektives Hindernis vorliegt, das den bereits der Hoheitsgewalt dieses Staates unterstehenden Migranten daran hindert, sein Recht auf Familienleben in einem anderen Staat umzusetzen.

### **Sen gegen Niederlande, EGMR, op. cit., FN. 187, Abs. 40-4.**

In einem Fall erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass ein „unüberwindbares Hindernis“ zur Führung eines Familienlebens außerhalb des Aufenthaltsstaates vorlag, weil die Mutter, die eine Zusammenführung mit ihrem im Herkunftsland verbliebenen Kind wünschte, ein zweites Kind im Zielstaat hatte, das dort aufgewachsen war. In diesem Fall stellte der Gerichtshof unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die ein Resettlement der gesamten Familie im Herkunftsland für das zweite Kind bedeutet hätte, fest, dass eine Zusammenführung im Aufnahmeland die angemessenste Lösung zur Ermöglichung des Familienlebens sei.<sup>17</sup>

Hindernisse oder Bedingungen betreffend die Familienzusammenführung dürfen nicht das Recht auf Familienleben beeinträchtigen, wenn sie sich als unangemessen herausstellen. Der Gerichtshof erachtete die Erforderlichkeit des Nachweises eines ausreichenden unabhängigen und dauerhaften Einkommens (keine Sozialleistungen) zur Deckung der grundlegenden Kosten des Lebensunterhalts der Familienmitglieder, mit denen die Zusammenführung beabsichtigt ist, nicht als unangemessen (siehe [Haydarie und andere gegen Niederlande](#), Zulässigkeitsentscheidung 8876/04 EGMR).

---

<sup>14</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>15</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>16</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>17</sup> Eigene Übersetzung.

Eine Bestimmung, die hinsichtlich der Familienzusammenführung eine (positive oder negative) Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts bedeutet, würde das Nichtdiskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Familienleben verletzen (siehe [Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich](#), EGMR, Abs. 74-83)

**[Haydarie und andere gegen Niederlande](#), 20. Oktober 2005**

Hindernisse oder Bedingungen betreffend die Familienzusammenführung dürfen nicht das Recht auf Familienleben beeinträchtigen, wenn sie sich als unangemessen herausstellen. Der Gerichtshof erachtete die Erforderlichkeit des Nachweises eines ausreichenden unabhängigen und dauerhaften Einkommens (keine Sozialleistungen) zur Deckung der grundlegenden Kosten des Lebensunterhalts der Familienmitglieder, mit denen die Zusammenführung beabsichtigt ist, nicht als unangemessen.

**[Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich](#), 24. April 1985**

Eine Bestimmung, die in Bezug auf die Familienzusammenführung aus Gründen des Geschlechts (negativ oder positiv) diskriminierend ist, würde das Nichtdiskriminierungsgebot iVm dem Recht auf Familienleben verletzen.

Bei der Entscheidung, ob eine positive Verpflichtung eines Staates nach Art. 8 EMRK betreffend die Familienzusammenführung von Erwachsenen und ihren Kindern besteht, muss der Gerichtshof das Alter der betroffenen Kinder, deren Lebensumstände im Herkunftsland sowie den Grad der Abhängigkeit von ihren Eltern berücksichtigen.

**[Tuquabo-Tekle und andere gegen Niederlande](#), EGMR, 1. Dezember 2005**

47. Hinsichtlich der Frage, inwieweit Mehrets Niederlassung in den Niederlanden für die Beschwerdeführer tatsächlich das angemessenste Mittel zur Führung eines gemeinsamen Familienlebens wäre, stellt der Gerichtshof fest, dass die vorliegende Beschwerde große Ähnlichkeit mit jener im Fall *Şen* gegen die Niederlande [...] aufweist, in welcher eine Verletzung von Art. 8 der Konvention festgestellt wurde. Diese Rechtssache betraf ebenfalls Eltern mit einem festgestellten Einwandererstatus in den Niederlanden, die sich entschieden hatten, ihre Tochter (Sinem) einige Jahre im Herkunftsland (Türkei) in der Obhut von Verwandten zurückzulassen, bevor sie um Familienzusammenführung ansuchten. Der Gerichtshof merkt an dieser Stelle an, dass es in Anbetracht des Umstandes, dass Frau Tuquabo-Tekle aus Eritrea im Zuge eines Bürgerkrieges geflohen war, um nach dem Tod ihres Ehemannes im Ausland um Asyl anzusuchen, fraglich ist, in welchem Ausmaß im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden kann, dass sie – wie die Regierung angenommen hatte – Mehret „aus freiem Willen“ zurückgelassen hatte. Jedenfalls trifft es zu, dass Frau Tuquabo-Tekle und ihr Ehemann genau wie Herr und Frau *Şen* in den Niederlanden jahrelang regulär aufhältig waren und sogar die niederländische Staatsbürgerschaft beantragt und auch erhalten hatten. Darüber hinaus wurden ihnen – ebenso wie im Fall *Şen* – in den Niederlanden zwei Kinder geboren: Tmmit 1994 und Ablel 1995. Diese beiden Kinder lebten ausschließlich in den Niederlanden und dem dortigen kulturellen und sprachlichen Umfeld, sie haben die niederländische Staatsbürgerschaft und gehen dort zur Schule. Sie können daher, wenn überhaupt, nur sehr oberflächliche Beziehungen zum Herkunftsland ihrer Eltern haben (siehe *Şen*, § 40).

48. Genau aufgrund dieser Umstände gelangte der Gerichtshof im Fall *Şen* zu dem Schluss, dass ein schwerwiegendes Hindernis bezüglich der Rückkehr der Familie in

die Türkei vorliege und dass der Erlaubnis für Sinem, in die Niederlande zu kommen, der angemessenste Weg wäre, wie ihre Familie mit ihr ein Familienleben führen könne. Der Gerichtshof fügte hinzu, dass dies umso mehr gelte, als in Anbetracht von Sinems jungem Alter ihrer Einbindung in den engsten Familienkreis ihrer Eltern besondere Bedeutung zukomme [...]. In diesem Zusammenhang unterscheiden sich die Fälle: Während Sinem Şen im Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung erst neun Jahre alt war [...], war Mehret bereits 15, als ihre Mutter und ihr Stiefvater um ein vorläufiges Aufenthaltsvisum für sie ansuchten (siehe oben Abs. 11). Es stellt sich daher die Frage, ob dies einen solchen erheblichen Unterschied darstellt, dass der vorliegende Fall aus diesem Grund vom Fall Şen unterschieden und anders behandelt werden muss.

49. Der Gerichtshof hat tatsächlich in der Vergangenheit Fälle von gescheiterten Anträgen auf Familienzusammenführung abgewiesen, in denen die betroffenen Kinder in der Zwischenzeit ein Alter erreicht hatten, in dem sie vermutlich nicht so sehr auf Obsorge angewiesen sind wie jüngere Kinder, und in dem sie zunehmend im Stande sind, für sich selbst zu sorgen. In derartigen Fällen prüfte der Gerichtshof, ob die Kinder im kulturellen und sprachlichen Umfeld ihres Herkunftslandes aufgewachsen waren, ob sie dort Verwandte haben und ob von den Eltern eine Rückkehr in ihr Herkunftsland erwartet werden kann [...].

50. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführer nicht behauptet haben, dass Mehret, die unzweifelhaft starke kulturelle und sprachliche Bindungen zu Eritrea hat, nicht länger von ihren Verwandten versorgt werden könne, die dies seit der Ausreise ihrer Mutter durchgehend getan hatten. Jedoch brachten sie vor, dass es für Mehret aufgrund ihres Alters – dass sie gerade nicht weniger von ihrer Mutter abhängig mache – besonders sachdienlich sei, ihr die Familienzusammenführung in den Niederlanden zu gestatten. Dies, da ihre Großmutter sie entsprechend der eritreischen Tradition aus der Schule genommen hatte und sie außerdem ein Alter erreicht hatte, in dem sie verheiratet werden solle [...]. Obwohl Frau Tuquabo-Tekle diesen Entscheidungen betreffend Mehret nicht zustimmte, war es ihr nicht möglich, etwas dagegen zu unternehmen, solange die Tochter in Eritrea lebte. Der Gerichtshof stimmt der Regierung zu, dass die Argumente der Beschwerdeführer per se nicht zu der Schlussfolgerung führen müssen, dass der Staat aufgrund seiner positiven Verpflichtung Mehret ein Aufenthaltsrecht in den Niederlanden gewähren müsse. Trotzdem anerkennt der Gerichtshof – auch in Anbetracht des Umstandes, dass sie immerhin noch minderjährig war – unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des gegenständlichen Falles, dass Mehrets Alter zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags auf Familienzusammenführung nicht dazu führen kann, ihren Fall anders als den Fall Şen zu behandeln.

52. In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der Gerichtshof fest, dass der beklagte Staat es unterlassen hat, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Beschwerdeführer auf der einen Seite und seines eigenen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen auf der anderen Seite zu finden. Es liegt daher eine Verletzung von Art. 8 EMRK vor.<sup>18</sup>

### **Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien, EGMR, 12. Oktober 2006**

In diesem Fall musste das Gericht die Verpflichtungen Belgiens bezüglich der Familienzusammenführung eines unbegleiteten Mädchens unter 18, das sich im Land aufhielt, mit ihrer Mutter, die sich in Kanada aufhielt, bestimmen.

<sup>18</sup> Eigene Übersetzung.



(Anwendung von Art. 3 EMRK):

58. Der Gerichtshof erachtet die von den belgischen Behörden ergriffenen Maßnahmen – Information der [Mutter] über den Aufenthaltsort der Tochter, Aushändigung der Telefonnummer, wo diese erreicht werden kann, Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Unterstützung der [Tochter] und Kontaktaufnahme mit den kanadischen Behörden und der belgischen Botschaft in Kinshasa – als für die Erfüllung der Verpflichtung des belgischen Staates zur Sorge für die [Tochter] bei weitem ausreichend. Der Staat hat darüber hinaus eine Reihe von Mitteln zu seiner Verfügung [...].

(Anwendung von Art. 8 EMRK):

82. [...] Der Gerichtshof stellt weiters fest, dass die Maßnahmen der Behörden, anstatt die Familienzusammenführung zu fördern, diese im Gegenteil behindert haben. Nachdem die belgischen Behörden von Anfang an darüber informiert waren, dass die [Mutter] sich in Kanada befand, hätten sie detaillierte Nachforschungen über ihre kanadischen Amtskollegen einholen müssen, um deren Standpunkt abzuklären und die Zusammenführung von Mutter und Tochter bewerkstelligen zu können. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Pflicht ab dem 16. Oktober 2002 dringlicher wurde, als die belgischen Behörden ein den bisherigen Informationen widersprechendes Fax von UNHCR erhielten.

85. Schließlich traf den belgischen Staat die Verpflichtung, die Familienzusammenführung zu ermöglichen, da die [Tochter] eine unbegleitete Minderjährige war [...].<sup>19</sup>

#### Mengesha Kimfe gegen Schweiz, EGMR, 29. Juli 2010

In diesem Fall entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass ein schweizerisches Asylprogramm, das Flüchtlingen den zwingenden Aufenthalt in einem bestimmten Kanton des Landes vorschreibt und somit die Aufrechterhaltung von familiären Verbindungen zwischen Flüchtlingen besonders schwer macht, gegen deren Recht gemäß Artikel 8 EMRK verstößt. Der Wunsch nach gleichmäßiger Verteilung von Flüchtlingen innerhalb des Landes aus wirtschaftlichen Gründen übersteigt nicht rechtmäßig das Recht der Flüchtlinge auf ein Familienleben.

In Zusammenhang mit Zuwanderung kann Art. 8 EMRK nicht derart verstanden werden, dass er dem Staat eine generelle Verpflichtung auferlegt, die Wahl eines verheirateten Paares bezüglich des Staates des gemeinsamen Wohnsitzes anzuerkennen.

#### Gül gegen Schweiz, EGMR, 19. Februar 1996

38. Der Gerichtshof betont, dass der Schutz des Einzelnen gegenüber willkürlichen Maßnahmen staatlicher Stellen das wesentliche Ziel von Art. 8 ist. Zusätzlich kann es positive Verpflichtungen geben, die der wirkungsvollen „Achtung“ des Familienlebens innewohnen. Allerdings entbehren die Grenzen zwischen den positiven und negativen Verpflichtungen des Staates iSd Art. 8 einer genauen Definition. Gleichwohl sind die anwendbaren Grundsätze ähnlich. Bei beiden muss die Ausgewogenheit zwischen den widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes beachtet werden und dem Staat kommt ein gewisser Ermessensspielraum zu [...]. Der vorliegende Fall betrifft nicht nur das Familienleben, sondern auch die Einwanderung, wobei das Ausmaß der Verpflichtung des Staates, Verwandte von niedergelassenen Migranten auf seinem Staatsgebiet zuzulassen, entsprechend den jeweiligen, die

---

<sup>19</sup> Eigene Übersetzung.

beteiligten Personen betreffenden Umständen und dem allgemeinen Interesse variiert. Aufgrund geltenden Völkerrechts und aufgrund seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag hat ein Staat das Recht, die Einreise von Nicht-Staatsangehörigen in sein Staatsgebiet zu regeln [...]. Darüber hinaus kann hinsichtlich der Zuwanderung aus Art. 8 keine generelle Verpflichtung des Staates abgeleitet werden, die Wahl des Staates des ehelichen Wohnsitzes eines verheirateten Paares anzuerkennen und eine Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zuzulassen. Um den Spielraum der staatlichen Verpflichtungen festzulegen, müssen die Umstände des Einzelfalls beachtet werden [...].

39. Im vorliegenden Fall ist es daher Aufgabe des Gerichtshofs festzustellen, inwieweit es den Tatsachen entspricht, dass Ersins Übersiedlung in die Schweiz für Herrn Gül die einzige Möglichkeit darstellen würde, ein Familienleben mit seinem Sohn zu führen.

42. In Anbetracht des langen Aufenthalts von Herrn und Frau Gül in der Schweiz wäre eine Rückkehr in die Türkei zugegebener Maßen nicht leicht für sie, es liegen jedoch genau genommen keine Hindernisse für die Führung eines Familienlebens in der Türkei vor. Dies insbesondere, da Ersin immer dort gelebt hat und daher im kulturellen und sprachlichen Umfeld seines Heimatlandes aufgewachsen ist. Diesbezüglich liegt der Fall anders als in der Rechtssache *Berrehab*, wo die Tochter eines marokkanischen Antragstellers in den Niederlanden geboren worden war und dort ihr gesamtes Leben verbracht hatte (siehe das zuvor zitierte Urteil *Berrehab*, S. 8, Abs. 7).

43. In Anbetracht dieser Überlegungen und in Anerkennung von Güls aus menschlicher Sicht sehr schwieriger Familiensituation, erkennt der Gerichtshof, dass die Schweiz ihre gemäß Art. 8 Abs. 1 bestehenden Verpflichtungen nicht verletzt hat und somit keine Beeinträchtigung des Familienlebens des Beschwerdeführers im Sinne dieses Artikels stattgefunden hat (Art. 8 Abs.1).<sup>20</sup>

## Abhängigkeit

In vielen Staaten setzt eine Aufenthaltsgenehmigung für eine Person, die in den jeweiligen Staat zum Zwecke der Familienzusammenführung einreist, entweder

a) das Vorliegen einer gültigen Aufenthaltsberechtigung zu Arbeitszwecken oder aus Gründen des internationalen Schutzes des primär Aufenthaltsberechtigten, d.h. üblicherweise desjenigen, der als erster ausgereist ist,

oder

b) eine Familienbeziehung mit einem Staatsangehörigen voraus.

Dies führt in beiden Fällen zu einer Abhängigkeit von der Führung einer Beziehung mit der jeweiligen Person.

Internationale Menschenrechtsorgane und -mechanismen haben die Schutzbedürftigkeit von Frauen, deren Aufenthaltsgenehmigung von ihrer Anstellung oder der Beziehung zu einem Partner abhängt erkannt. Die CEDAW hat Staaten die Verabschiedung von Gesetzen empfohlen, die es Wanderarbeiterinnen, deren Aufenthaltsgenehmigung von der Förderung durch einen Arbeitgeber oder Lebenspartner abhängt, ermöglicht, auch dann rechtmäßig im Land zu bleiben, wenn sie den Arbeitgeber oder Lebenspartner aufgrund von Misshandlung verlassen oder entlassen werden, weil sie sich über Misshandlung beschwert haben. Auch das Ministerkomitee des Europarats hat Staaten empfohlen, Migrantinnen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden oder sind, ein unabhängiges Aufenthaltsrecht zu gewähren.

---

<sup>20</sup> Eigene Übersetzung.



**CEDAW Allgemeine Bemerkungen Nr. 26 zu Wanderarbeitnehmerinnen, UN Doc. CEDAW/C/2009/WP.1/R (2008)**

26. Abs. f) Nichtdiskriminierende Aufenthaltsbestimmungen: Wenn für die Gewährung von Aufenthaltsgenehmigungen für Wanderarbeiterinnen ein Arbeitgeber oder Ehemann als Sponsor bzw. Bürge erforderlich ist, sollten die Vertragsstaaten Vorschriften erlassen, die einen unabhängigen Aufenthaltsstatus ermöglichen. Diese sollten die Möglichkeit schaffen, dass Frauen, die vor dem sie missbrauchenden Arbeitgeber oder Ehemann fliehen oder die in Folge einer Beschwerde wegen Missbrauchs entlassen wurden, ein reguläres Aufenthaltsrecht erhalten können (Art. 2 lit. f);<sup>21</sup>

**Empfehlung Rec(2002)5 des MinisterInnenkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt**

„Mitgliedstaaten sollen:

[...]

24. insbesondere gewährleisten, dass alle für Opfer häuslicher Gewalt verfügbaren Dienste und Rechtsmittel Migrantinnen auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden;

[...]

59. in Betracht ziehen, Migrantinnen, die Opfer häuslicher Gewalt waren bzw. sind, erforderlichenfalls einen eigenständigen Aufenthalt zu gewähren, damit sie ihre gewalttätigen Ehemänner verlassen können, ohne das Aufnahmeland verlassen zu müssen.“

**Empfehlung Rec (2002)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den rechtlichen Status von Personen, denen Familienzusammenführung gewährt wurde, angenommen vom Ministerkomitee des Europarates, 26. März 2002 in der 790<sup>th</sup> Sitzung der Ständigen Vertreter**

I. Autonomie des Aufenthaltsstatus der Familienangehörigen im Verhältnis zum Hauptberechtigten

1. Nach vier Jahren regulären Aufenthalts sollten erwachsene Familienangehörige eine eigenständige, von der Ankerperson unabhängige Aufenthaltsberechtigung erhalten.

2. Im Falle einer Scheidung bzw. Trennung von der Ankerperson bzw. bei deren Tod kann ein Familienmitglied, das zumindest ein Jahr lang regulär aufhältig gewesen ist, um eine eigene Aufenthaltsberechtigung ansuchen. Die Mitgliedstaaten werden solche Anträge gebührend berücksichtigen. Bei ihrer Entscheidung muss dem Kindeswohl oberste Priorität eingeräumt werden.<sup>22</sup>

**Unbegleitete Minderjährige und Familienzusammenführung**

**Ausschuss für die Rechte der Kinder, Allgemeine Bemerkungen, GC Nr. 6**

<sup>21</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>22</sup> Eigene Übersetzung.

**(2005): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, UN Doc. CRC/GC/2005/6, 1. September 2005**

„80. Nachforschungen sind ein entscheidender Bestandteil jeder Suche nach einer dauerhaften Lösung und sollten vorrangig betrieben werden, es sei denn, die Nachforschungen selbst oder die Art und Weise, wie sie durchgeführt werden, laufen den Interessen des Kindes zuwider oder gefährden die Grundrechte derer, nach denen geforscht wird. In jedem Falle sollte der Status des Kindes als Asylsuchender oder Flüchtling im Verlauf der Nachforschungen keinerlei Erwähnung finden.“

[...]

82. Die Familienzusammenführung im Herkunftsland liegt nicht im Interesse des Kindeswohls und sollte daher keinesfalls betrieben werden, wenn ein ‚vernünftigerweise absehbares Risiko‘ dafür besteht, dass eine solche Rückkehr zu Verstößen gegen die grundlegenden Menschenrechte des Kindes führen würde. Ein solches Risiko ist zweifelsfrei gegeben bei Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder einer Entscheidung der zuständigen Behörden gemäß den Verpflichtungen des Zurückweisungsverbots nach Art. 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie nach Art. 6 und 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus stellt demzufolge ein rechtlich bindendes Hindernis für die Rückführung in das Herkunftsland dar und damit folgerichtig auch für die Familienzusammenführung in diesem Land. Wenn die Umstände im Herkunftsland weniger große Gefahren bergen und beispielsweise eher die Sorge besteht, dass das Kind von den allgemeinen Auswirkungen allgegenwärtiger Gewalt betroffen sein könnte, sind solche Gefahren mit größter Aufmerksamkeit zu betrachten und gegen andere rechtlich begründete Einwände, beispielsweise die Folgen einer fortgesetzten Trennung abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Überleben des Kindes an allererster Stelle steht und Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller anderen Rechte ist.

83. Wann immer die Familienzusammenführung im Herkunftsland nicht möglich ist – unabhängig davon, ob dies auf rechtliche Hindernisse für die Rückkehr zurückzuführen ist oder ob die Erwägungen im Sinne des Kindeswohls gegen eine Rückkehr entschieden haben –, werden die Verpflichtungen gemäß Art. 9 und 21 des Übereinkommens wirksam und sollten die Entscheidungen des Gastlandes zur Frage einer Familienzusammenführung im eigenen Land leiten. In diesem Zusammenhang seien die Vertragsstaaten insbesondere daran erinnert, dass ‚von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet‘ werden sollten und ‚keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige‘ haben dürfen (Art. 10 (1)). Die Herkunftsländer haben das ‚Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen‘, (Art. 10 (2)) zu achten.“

**UNHCR Exekutivkomitee, Erklärung Nr. 24**

7. [...] jede Anstrengung soll unternommen werden, um die Eltern oder andere nahe Verwandte von unbegleiteten Minderjährigen zu finden<sup>23</sup>

**Abschließende Beobachtungen zu Dänemark, CCPR, UN Doc. CCPR/CO/70/DNK, 15. November 2000**

<sup>23</sup> Eigene Übersetzung.

### **Abs. 15**

Der Ausschuss stellt fest, dass gemäß Art. 40c Fremdengesetz die Einwanderungsbehörden einen DNA-Test verlangen können für den Antragsteller und jene Personen, hinsichtlich derer er das Vorliegen von für die Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung erforderlicher Familienbeziehungen behauptet. Ein DNA-Test kann bedeutende Auswirkungen auf das Recht auf Privatsphäre gemäß Art. 17 haben. Dänemark muss sicherstellen, dass derartige Tests nur dann durchgeführt werden, wenn es für die Feststellung der für die Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung erforderlicher Familienbeziehungen notwendig und angemessen ist [...].<sup>24</sup>

### **Abschließende Beobachtungen zu Frankreich, CCPR, CCPR/C/FRA/CO/4, 31. Juli 2008**

Der Ausschuss ist beunruhigt über die lange Dauer des Familienzusammenführungsverfahrens für anerkannte Flüchtlinge. Er stellt auch fest, dass die durch Art. 13 Gesetz Nr. 2007/1631 vom 20. November 2007 geschaffene Möglichkeit, DNA-Tests zum Zwecke der Feststellung der Vaterschaft in Familienzusammenführungsverfahrens durchzuführen, trotz ihrer optionalen Natur und den im Gesetz vorgesehen Prozessgarantien Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 17 und 23 des Paktes schaffen kann. (Art. 17 und 23)<sup>25</sup>

### *EU-Recht*

#### **EU-Grundrechtecharta**

Gemäß der EU-Charta sind das Kindeswohl (Artikel 24) sowie das Recht auf Privat- und Familienleben (Artikel 7) zu berücksichtigen und zu achten.

#### **Familienzusammenführungsrichtlinie**

Die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in der EU unterliegt der Familienzusammenführungsrichtlinie von 2003. Deren Bestimmungen wurden durch das Fallrecht des EuGHs sowie im Jahr 2014 durch die [Anwendungsrichtlinien durch Mitteilung der Kommission](#) weiter verdeutlicht.

Der EuGH hat klargestellt, dass die Richtlinie Mitgliedsländer in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Familienzusammenführung bestimmter Mitglieder der Familie des Zusammenführenden ohne Ermessensspielraum zu erlauben (EuGH, C-540/03).

---

<sup>24</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>25</sup> Eigene Übersetzung.

Der EuGH stellte zudem klar, dass die Staaten durch die Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie dazu verpflichtet sind, Familienzusammenführung als Grundregel sicherzustellen (Absatz 43 des Falls Chakroun). Der in der Richtlinie gewährte Ermessensspielraum ist „eng auszulegen“. Die praktische Wirksamkeit der Bestimmungen der Richtlinie darf durch deren Auslegung nicht beeinträchtigt werden.

Der EuGH hob zudem hervor, dass Staaten „[Anträge] mit Bedacht auf das Kindeswohl und der Förderung des Familienlebens [überprüfen müssen]“ (O., S. & L.).

**C-540/03, Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, 27. Juni 2006**

„Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie geht über diese Bestimmungen hinaus und gibt den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen auf, denen klar definierte subjektive Rechte entsprechen, da er den Mitgliedstaaten in den in der Richtlinie festgelegten Fällen vorschreibt, den Nachzug bestimmter Mitglieder der Familie des Zusammenführenden zu genehmigen, ohne dass sie dabei ihren Ermessensspielraum ausüben könnten“ (Abs. 60).

„Allerdings ist darauf zu verweisen, dass die Dauer des Aufenthalts in dem Mitgliedstaat, wie sich aus Artikel 17 der Richtlinie ergibt, nur einer der Faktoren ist, die der Mitgliedstaat bei der Prüfung eines Antrags zu berücksichtigen hat, und dass eine Wartefrist nicht auferlegt werden kann, ohne dass in spezifischen Fällen alle einschlägigen Faktoren berücksichtigt werden (Abs. 99).“

**C-578/08, Chakroun, 4. März 2010**

**Absatz 43**

„Da die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstellt, ist die durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie verliehene Befugnis eng auszulegen. Ferner darf der den Mitgliedstaaten eröffnete Handlungsspielraum von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden, die das Richtlinienziel — die Begünstigung der Familienzusammenführung — und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde.“

**Absatz 64**

„[...] Notwendigkeit, die Bestimmungen der Richtlinie 2003/86 nicht eng auszulegen und nicht ihrer praktischen Wirksamkeit zu berauben [...]“

**C-356/11 und C-357/11, O. und S. und L., 6. Dezember 2012**

**Absatz 81**

„Die zuständigen nationalen Behörden müssen bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/86 und bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung alle zu berücksichtigenden Interessen, insbesondere die der betroffenen Kinder, ausgewogen und sachgerecht bewerten.“

**Absatz 82**

„[...] diese Befugnis aber im Licht der Art. 7 und 24 Abs. 2 und 3 der Charta ausgeübt

werden muss, wonach die Mitgliedstaaten die Anträge auf Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und in dem Bestreben, auch das Familienleben zu fördern, prüfen müssen und das Ziel dieser Richtlinie und deren praktische Wirksamkeit nicht beeinträchtigen dürfen. [...]"

## Bedingungen

Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, für die Familienzusammenführung die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu verlangen, darunter: Kosten, Unterkunft, Krankenversicherung, ausreichende Mittel, Integrationsmaßnahmen etc. Der EuGH stellte klar, dass eine Einzelfallprüfung obligatorisch ist und dass der Zweck der Richtlinie die Förderung von Familienzusammenführung und deren Wirksamkeit ist.

### Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

#### **Art. 7 Abs. 1**

„(1) Bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt:

- a) Wohnraum, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt;
- b) eine Krankenversicherung für ihn selbst und seine Familienangehörigen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind;
- c) feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten sowie die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen.“

Die für die Familienzusammenführung vorgesehenen Kriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Die von den Mitgliedstaaten verwendeten Kriterien müssen in den nationalen Bestimmungen klar erkennbar und genau bezeichnet werden.<sup>26</sup>

Die Wortfolge „ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen“ wurde in der Rechtssache *Chakroun* wie folgt ausgelegt:

#### C-578/08, Chakroun, 4 March 2010:

„1. Die Wendung ‚Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen‘ in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass sie einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, eine Regelung für die Familienzusammenführung zu treffen, die dazu führt, dass die Familienzusammenführung einem Zusammenführenden nicht gestattet wird, der nachgewiesen hat, dass er über ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen zu bestreiten, jedoch wegen der Höhe seiner Einkünfte die besondere Sozialhilfe zur Bestreitung

<sup>26</sup> Leitlinien (Mitteilung der Kommission: [http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2d6d4b3c-bbbc-11e3-86f9-01aa75ed71a1.0003.05/DOC\\_1&format=PDF](http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2d6d4b3c-bbbc-11e3-86f9-01aa75ed71a1.0003.05/DOC_1&format=PDF))

besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Befreiungen von Abgaben nachgeordneter Gebietskörperschaften oder einkommensunterstützende Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Politik für Einkommensschwache („minimabeleid“) in Anspruch nehmen kann.

2. Die Richtlinie 2003/86, insbesondere Art. 2 Buchst. d, ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegensteht, in der bei der Anwendung des Einkommenserfordernisses des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie danach unterschieden wird, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden in den Aufnahmemitgliedstaat entstanden sind.“

## Integrationsmaßnahmen

### Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

#### **Art. 7 Abs. 2 Integrationsmaßnahmen**

„Die Mitgliedstaaten können gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen.“

### **Mitteilung der Kommission: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EC**

#### **4.5. Integrationsmaßnahmen**

„[...] Die Mitgliedstaaten können daher verlangen, dass Familienangehörige Integrationsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 nachkommen; dies darf aber nicht zu einer absoluten Bedingung erhoben werden, von der das Recht auf Familienzusammenführung abhängig ist. Die Art der Integrationsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 unterscheidet sich von den Bedingungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 erfüllt sein müssen. Artikel 4 Absatz 1 — als Stillhalteklausele — sieht vor, dass ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahre, das unabhängig vom Rest seiner Familie ankommt, prüfen kann, ob es ein in den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gestattet. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Nachweis verlangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind oder ausgehend von einer realistischen Prognose erfüllbar sind. Diese können daher als Vorbedingungen angesehen werden, deren Erfüllung die Mitgliedstaaten vom Zusammenführenden verlangen können, bevor sie die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen gestatten.

Im Gegensatz dazu sieht Artikel 7 Absatz 2 vor, dass die Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen verlangen können, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Familienangehörigen gewisse Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Bereitschaft zur Integration zu demonstrieren, z. B. durch die obligatorische Teilnahme an Sprach- oder Integrationskursen vor oder nach ihrer Ankunft. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Integrationsprozess zu erleichtern, was auch bedeutet, dass die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit nutzen, nicht unbegrenzt sein kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 kann von Einwanderern verlangt werden, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um in der Lage zu sein, ihren Alltag in der Gesellschaft zu bewältigen, in die sie sich integrieren müssen; gleichzeitig bietet sich für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu überprüfen, ob der Betreffende die

geforderte Bereitschaft zur Integration in seine neue Umgebung zeigt. Die Prüfung der Bereitschaft zur Integration kann in Form einer Prüfung der für diesen Zweck als erforderlich erachteten Grundfertigkeiten erfolgen. Diese Prüfung sollte geschlechtsspezifischen Anforderungen Rechnung tragen und die spezifische Situation von Frauen, die beispielsweise nur eine geringe Schulbildung haben, berücksichtigen. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung, die Teilnahmekosten, die Zugänglichkeit des Unterrichtsmaterials, das für die Vorbereitung auf eine solche Prüfung erforderlich ist, oder der Zugang zu der Prüfung dürfen keine Hindernisse darstellen, die das Erreichen dieses Ziels erschweren. **Mit anderen Worten dürfen die Integrationsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat verlangen kann, keine Leistungsverpflichtung darstellen, die in Wahrheit die Möglichkeit der Familienzusammenführung begrenzt. Die Maßnahmen müssen im Gegenteil zum Erfolg der Familienzusammenführung beitragen.**

**Des Weiteren müssen Integrationsmaßnahmen verhältnismäßig sein und mit der erforderlichen Flexibilität angewandt werden, um sicherzustellen, dass von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung besonderer Umstände die Familienzusammenführung auch dann gewährt werden kann, wenn die Integrationserfordernisse nicht erfüllt sind.** Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung, einer Zurückstellung oder andere Formen von Integrationsmaßnahmen bei bestimmten Problemen oder persönlichen Umständen des betreffenden Einwanderers vorsehen.

Individuelle und spezifische Umstände, die berücksichtigt werden können, sind beispielsweise kognitive Fähigkeiten, die schwierige Lage der betreffenden Person, kein Zugang zu Lehr- oder Prüfeinrichtungen in besonderen Fällen oder andere Situationen außergewöhnlicher Härte. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der Tatsache gelten, dass in mehreren Teilen der Welt Frauen und Mädchen weniger Zugang zu Bildung haben und deshalb möglicherweise weniger Frauen als Männer lesen und schreiben können. **Die Mitgliedstaaten dürfen daher einem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht nur deshalb verweigern, weil dieser Familienangehörige, während er noch im Ausland war, die in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehene Integrationsprüfung nicht bestanden hat.**

Nach Ansicht der Kommission sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der Familienangehörigen bereitstellen, damit diese ihr neues Wohnsitzland kennenlernen und Sprachkenntnisse erwerben können, die den Integrationsprozess erleichtern können. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Sprach- und Integrationskurse in einer für die Migranten leicht zugänglichen Weise angeboten werden sollten (an mehreren Standorten verfügbar), kostenlos oder zumindest erschwinglich und auf den individuellen Bedarf, einschließlich geschlechtsspezifischer Bedürfnisse (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen), zugeschnitten sein sollten. Integrationsmaßnahmen vor der Abreise können einen Beitrag zur Vorbereitung der Migranten auf ihren neuen Alltag im Gastland durch Bereitstellung von Informationen und Schulung vor der Migration leisten. Integrationsmaßnahmen sind häufig im Aufnahmeland wirksamer.“

**Wartefrist** (Artikel 8 der Familienzusammenführungsrichtlinie)

In den von der Kommission mitgeteilten **Leitlinien** wird klargestellt, dass eine pauschale, auf alle Antragsteller in derselben Weise angewandte Wartefrist nicht möglich ist.

**C-540/03, Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, 27. Juni 2006**

„die Dauer des Aufenthalts in dem Mitgliedstaat [...] nur einer der Faktoren ist [...] und



dass eine Wartefrist nicht auferlegt werden kann, ohne dass in spezifischen Fällen alle einschlägigen Faktoren berücksichtigt werden" (Abs. 99).

„Bei dieser Analyse müssen die Mitgliedstaaten, wie in Randnummer 63 dieses Urteils ausgeführt, außerdem dafür sorgen, dass das Wohl minderjähriger Kinder gebührend berücksichtigt wird" (Abs. 101).

Zweck: „Dass die Familienzusammenführung unter guten Voraussetzungen stattfindet, nachdem der Zusammenführende so lange im Aufnahmestaat gelebt hat, dass eine stabile Ansiedlung und ein gewisses Integrationsniveau angenommen werden können.“

### **Mitteilung der Kommission: [Leitlinien](#)**

#### 4.6. Wartefrist

„[...] Der EuGH hat betont, dass die Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat nur einer der Faktoren ist, die die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags berücksichtigen müssen und dass eine Wartefrist nicht vorgeschrieben werden darf, ohne in bestimmten Fällen alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen und dem Wohl minderjähriger Kinder gebührend Rechnung zu tragen. [...]

### **Gebühren**

In den Leitlinien der Kommission ist festgehalten, dass für die Familienzusammenführung angemessene und verhältnismäßige Verwaltungsgebühren gestattet sind. Zudem wird klargestellt, dass die Mitgliedsstaaten bei der Festlegung der Gebühren einen eingeschränkten Ermessensspielraum haben, um sicherzustellen, dass die Ziele und Wirksamkeit der Richtlinie nicht gefährdet werden. Die Höhe der Gebühren darf kein Hindernis bei der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung darstellen. Die Gebühren sollten im Vergleich mit ähnlichen nationalen Genehmigungen verhältnismäßig sein.

### **Mitteilung der Kommission: [Leitlinien](#)**

#### 3.1. Antragstellung

[...] „Die Mitgliedstaaten dürfen angemessene und verhältnismäßige Verwaltungsgebühren für einen Antrag auf Familienzusammenführung erheben. Solange die Gebühren die Ziele und die Wirksamkeit der Richtlinie nicht gefährden, haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung dieser Gebühren. Die Höhe der Gebühren darf weder auf die Behinderung der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung zielen noch eine derartige Behinderung bewirken. Gebühren, die für Drittstaatsangehörige, die die in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen, erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, könnten sie daran hindern, die ihnen durch die Richtlinie verliehenen Rechte auszuüben und wären daher per se unangemessen und unverhältnismäßig. Um zu bewerten, ob die Gebühren für Drittstaatsangehörige verhältnismäßig sind, könnten die von Drittstaatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern im Rahmen der Richtlinie 2003/86 zu entrichtenden Gebühren mit den Gebühren verglichen werden, die eigene Staatsangehörige für die Ausstellung ähnlicher Dokumente zu zahlen haben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Personengruppen sich nicht in derselben Situation befinden. Zur Förderung des Kindeswohls fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, keine Verwaltungsgebühren bei Anträgen von Minderjährigen zu erheben. Für den Fall, dass in einem Mitgliedstaat ein Einreisevisum erforderlich ist, sollten die Bedingungen für die Erteilung dieses Visums gelockert werden, und das Visum sollte ohne zusätzliche Verwaltungsgebühren erteilt



werden.“

#### 5.1. Einreise, Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel

„[...] Verwaltungsgebühren für Visa sind zulässig, dürfen aber nicht überzogen oder unverhältnismäßig sein. Die Gebühren dürfen weder bezwecken noch bewirken, dass ein Hindernis für die Ausübung der durch diese Richtlinie verliehenen Rechte geschaffen und somit die Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigt wird.“

#### 6.1.2. Fehlender Nachweis durch amtliche Unterlagen

„[...] Die Richtlinie hält die Mitgliedstaaten nicht davon ab, von Flüchtlingen oder Antragstellern Gebühren für DNA-Tests oder andere Untersuchungen zu verlangen. Allerdings dürfen die Gebühren weder überzogen noch unverhältnismäßig sein, so dass sie ein Hindernis für die Ausübung der durch die Richtlinie verliehenen Rechte schaffen und die Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen. Bei der Festlegung der möglichen Gebühren sollten die Mitgliedstaaten nach Ansicht der Kommission die besondere Situation der Flüchtlinge berücksichtigen; sie fordert die Mitgliedstaaten zur Übernahme der Kosten eines DNA-Tests auf, insbesondere wenn der Test dem Flüchtling oder seinen Familienangehörigen vorgeschrieben wird.“

Staaten müssen Ausnahmen von der Prüfung in Einzelfällen zulassen und die Prüfungsgebühr darf nicht so hoch angesetzt werden, dass sie ein Hindernis bei der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung darstellt (siehe im Folgenden den Schlussantrag der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache C-153/14. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schlussanträge der Generalanwältin nicht auf eine auch im Völkerrecht liegende Begründung abzielen, sondern dieses als EU-Recht miteinschließt.).

#### **Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-153/14 K und A:**

Nach Generalanwältin Kokott kann Familienzusammenführung im Falle eines verheirateten Paares von Drittstaatsangehörigen grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, dass der nachzugswillige Ehepartner eine Prüfung über seine landeskundlichen und sprachlichen Kenntnisse besteht.

Wenn dies nicht zumutbar ist, oder wenn besondere Umstände vorliegen, muss jedoch die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall von der Prüfung abzusehen. Weiter dürfen die Prüfungsgebühren nicht derart hoch sein, dass sie die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung behindern.

Die nationalen Bestimmungen der Niederlande sind unverhältnismäßig und unvereinbar mit der Richtlinie, wenn die Integrationsprüfung auch dann erforderlich ist, wenn sie unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Nachzugswilligen unzumutbar ist, oder wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles Gründe vorliegen, die eine Familienzusammenführung auch ohne Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung wünschenswert erscheinen lassen.

Generalanwältin Kokott zufolge stehen nationale Vorschriften der Familienzusammenführungsrichtlinie entgegen, die eine Integrationsprüfung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende mit Gebühren verknüpfen, wenn diese Gebühren und ihre Erhebung geeignet sind, den Nachzugswilligen an der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung zu hindern.

#### **Verfahrensdauer** (Artikel 5(4) Familienzusammenführungsrichtlinie)

Allgemein gilt, dass ein Standard-Antrag bei normaler Arbeitsbelastung umgehend und ohne unnötigen Aufschub behandelt werden sollte. Bei außergewöhnlicher, die

Kapazitäten der Behörde übersteigender Arbeitsanfall oder wenn eine eingehendere Prüfung des Antrags erforderlich ist, kann eine maximale Frist von neun Monaten gerechtfertigt sein (diese Frist wird ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung des Antrags berechnet und nicht nach jenem der Eingangsmitteilung). Eine Fristerstreckung auf mehr als neun Monate ist nur „in Ausnahmefällen [...] aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung“ (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2) gerechtfertigt. Die Ausnahmeregel ist eng auszulegen und darf nur auf Einzelfallbasis angewendet werden. Mitgliedstaaten müssen die Fristerstreckung rechtfertigen.

### **Mitteilung der Kommission: [Leitlinien](#)**

#### 3.3. Länge der Verfahren

„Artikel 5 Absatz 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, dem Antragsteller ihre Entscheidung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In Erwägungsgrund 13 wird ausgeführt, dass die Verfahren zur Prüfung von Anträgen effizient und angemessen sein und der normalen Arbeitsbelastung der Mitgliedstaaten Rechnung tragen sollten.

Ein Standardantrag sollte daher bei normaler Arbeitsbelastung in der Regel unverzüglich ohne unnötige Verzögerung bearbeitet werden. Wenn die Arbeitsbelastung in Ausnahmefällen die Verwaltungskapazitäten übersteigt oder wenn der Antrag einer weiteren Prüfung bedarf, kann die maximale Frist von neun Monaten gerechtfertigt sein. Die neunmonatige Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag eingereicht wird, nicht ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat den Eingang des Antrags mitteilt.

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2, die Neunmonatsfrist zu verlängern, ist nur in Ausnahmefällen aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung gerechtfertigt. Diese Ausnahmeregelung sollte eng ausgelegt und auf Einzelfallbasis angewandt werden. Wenn die Verwaltung eines Mitgliedstaats von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen will, muss sie eine derartige Fristverlängerung rechtfertigen, indem sie nachweist, dass die Prüfung eines bestimmten Falls außergewöhnlich komplex ist, so dass von „Ausnahmefällen“ die Rede sein kann. Unzureichende Verwaltungskapazitäten können eine außerordentliche Fristverlängerung nicht rechtfertigen, und jede Verlängerung sollte auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Folgende Situationen könnten beispielsweise als Ausnahmefälle aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung in Betracht gezogen werden: die umfassende Prüfung der familiären Bindungen im Rahmen von multiplen Familieneinheiten, eine schwere Krise im Herkunftsland, die den Zugang zu Verwaltungsdaten verhindert, Schwierigkeiten bei der Organisation von Anhörungen von Familienangehörigen im Herkunftsland aufgrund der Sicherheitslage, schwer zugängliche diplomatische Vertretungen oder die Feststellung des Anspruchs auf Ausübung des Sorgerechts, wenn die Eltern getrennt sind.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, sind die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die Ablehnung aufzuführen, damit der Antragsteller sein Recht auf Einlegen eines Rechtsbehelfs wahrnehmen kann.“

## **CEAS**

### **Die Dublin-Verordnung<sup>27</sup>**

---

<sup>27</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-Verordnung)

Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger in einem EU-Mitgliedsland ankommt und Familienmitglieder sich bereits rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedsland aufhalten, so ist dieses Land gemäß Artikel 8 der Dublin-Verordnung für den Asylantrag verantwortlich. Dies dient der Vereinfachung der Familienzusammenführung. Dies gilt ebenso, wenn Familienmitglieder bereits internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedsland genießen (Artikel 9) oder wenn der Antrag eines Familienmitglieds auf internationalen Schutz gerade geprüft wird (Artikel 10).

### Qualifikationsrichtlinie<sup>28</sup>

Die Qualifikationsrichtlinie soll die Einheit nach der Durchführung eines Verfahrens aufgrund der Annahme, dass die Person für sich alleine keinen Anspruch auf internationalen Schutz hätte, gewährleisten.<sup>29</sup>

#### **Qualifikationsrichtlinie**

Artikel 23 Wahrung des Familienverbands

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.
3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Familienangehörige aufgrund der Kapitel III und V von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wäre.
4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung die dort aufgeführten Leistungen verweigern, einschränken oder entziehen.
5. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass dieser Artikel auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren.

### Aufnahmerichtlinie

Bei der Aufnahmerichtlinie wird berücksichtigt, dass Familien besondere Bedürfnisse haben und die Einheit der Familie ein wesentliches Ziel sein sollte. Die Richtlinie enthält Bestimmungen zum Auffinden von Familienmitgliedern unbegleiteter Minderjähriger.<sup>30</sup> In Artikel 23 wird hervorgehoben, dass dem Kindeswohl oberste Priorität eingeräumt werden muss. Die Mitgliedsländer sind insbesondere dazu

<sup>28</sup> VERORDNUNG 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

<sup>29</sup> Brandl U., in : Reforming the Common European Asylum System : The New European Refugee Law, herausgegeben von Chetail, De Bruycker, Maiani, S. 157, *engl.*

<sup>30</sup> Brandl U., in : Reforming the Common European Asylum System : The New European Refugee Law, herausgegeben von Chetail, De Bruycker, Maiani, S. 155, *engl.*

verpflichtet, Möglichkeiten zur Familienzusammenführung zu berücksichtigen (Artikel 23.2.a).

Die Richtlinie verpflichtet Mitgliedsländer dazu, bei der Unterbringung von Familien nach Möglichkeit angemessene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Familienverbands zu ergreifen (Artikel 12, 18.5).

### III. Recht auf Familienleben und Rückführung

#### *Völkerrecht*

Bei jeder Entscheidung betreffend die Rückführung der Eltern oder eines Elternteiles eines Kindes muss der Grundsatz des Kindeswohles vorrangig beachtet werden.

**Ausschuss für die Rechte der Kinder, [Allgemeine Bemerkungen, GC Nr. 6 \(2005\): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, UN Doc. CRC/GC/2005/6, 1. September 2005](#)**

„81. Um der Verpflichtung der Staaten unter Artikel 9 des Übereinkommens, demzufolge sie sicherzustellen haben, dass kein Kind gegen seinen Willen von seinen Eltern getrennt wird, in vollem Umfang gerecht zu werden, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, ein unbegleitetes oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind den Eltern zurückzugeben, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Trennung dient dem Kindeswohl, wobei dem Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung (Artikel 12, siehe auch (Abschnitt, Teil IV (e) Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung) in vollem Umfang Genüge zu tun ist. Während die unter Artikel 9, Absatz 1 explizit erörterten Überlegungen – als da sind: Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern – unter Umständen eine Zusammenführung allerorten verbieten würden, mögen andere Überlegungen zum Kindeswohl zu dem Schluss kommen, dass Hindernisse für die Familienzusammenführung nur an spezifischen Orten vorhanden sind.

*Siehe auch Absätze 82 und 83 weiter oben*

#### Europäische Menschenrechtskonvention

##### Art. 8 EMRK und Rechtsprechung: Achtung des Privat- und Familienlebens

Prozessuale Garantien in Bezug auf Rückführungen (ordentliches Verfahren, Recht auf ein faires Verfahren)

*Die Rückführung muss*

- a) in Übereinstimmung mit den Gesetzen sein;
- b) einem rechtmäßigen Ziel dienen;
- c) in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein;
- d) dem angestrebten Ziel angemessen sein.

Die Achtung des Privat- und Familienlebens wird auch oft geltend gemacht als Schutz gegen Rückführungen in Fällen, die Kinder betreffen und in denen man sonst zu dem Ergebnis kommen würde, dass diese keines internationalen Schutzes (inkl. subsidiärer Schutz) bedürfen.

Die Rückführung des Familienmitglieds, welches nicht über die jeweilige Staatsangehörigkeit verfügt, verletzt „lediglich in außergewöhnlichen Fällen“<sup>31</sup> Art. 8

---

<sup>31</sup> Eigene Übersetzung

EMRK ([Rodrigues da Silva und Hoogkamer gegen Niederlande](#), Abs. 39 and [Nunez gegen Norwegen](#), Abs. 70).

Die Rückführung oder der Verweigerung der Einreise für Familienmitglieder ist möglich, wenn **keine unüberwindbaren objektiven Hindernisse** zur Herstellung des Familienlebens an einem anderen Ort vorliegen (Tuquabo/Tekle und andere gegen Niederlande).

Die Große Kammer des Gerichtshofs hat jüngst in der Rechtssache [Jeunesse gegen Niederlande](#) eine Verletzung von Art. 8 EMRK erkannt, obwohl sich die Beschwerdeführerin vor Begründung ihres Familienlebens in den Niederlanden ihres vorübergehenden Aufenthaltsstatus' bewusst war und keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Niederlassung der Familie im Herkunftsland der Beschwerdeführerin vorlagen.

### **Jeunesse gegen Niederlande, EGMR, 3. Oktober 2014**

116. [...] Die Duldung ihres Aufenthalts für einen derart langen Zeitraum, in dem es den Behörden größtenteils möglich gewesen wäre, sie abzuschieben, ermöglichte es der Beschwerdeführerin, in den Niederlanden starke soziale und kulturelle Bindungen aufzubauen und zu entwickeln. Die Adresse der Beschwerdeführerin, an der sie in den letzten 15 Jahren gewohnt hatte, war den niederländischen Behörden durchgehend bekannt (Abs. 116).

117. [...] In Anbetracht der allgemeinen Lebensumstände der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes sowie des relativ jungen Alters der Kinder, wären keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Niederlassung in Surinam erkennbar. Trotzdem ist es wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie eine gewisse Härte erfahren würden, wenn sie dazu gezwungen würden. Bei der Prüfung der Erfüllung von Verpflichtungen staatlicher Behörden gemäß Art. 8 ist es notwendig, die Lage aller Familienmitglieder gebührend zu berücksichtigen, da diese Bestimmung den Schutz der Familie in ihrer Gesamtheit garantiert.

118. Der Gerichtshof stellt, viertens, fest, dass die Auswirkungen der Entscheidung der niederländischen Behörden auf die drei Kinder der Beschwerdeführerin einen weiteren Aspekt des Falles darstellen. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Kindeswohl bei dieser Abwägung berücksichtigt werden muss [...] Diesbezüglich wiederholt der Gerichtshof, dass breite, auch völkerrechtliche Übereinstimmung dahingehend herrscht, dass in allen, Kinder betreffenden Fällen das Kindeswohl überwiegende Bedeutung hat [...] Obgleich deren Interessen nicht entscheidend sein müssen, muss ihnen doch jedenfalls erhebliches Gewicht zugemessen werden. Daher beachtet der Gerichtshof in Fällen, die Familienzusammenführungen betreffen, besonders die Lage der betroffenen minderjährigen Kinder, und zwar insbesondere deren Alter, deren Lebensumstände im betreffenden Land bzw. den betreffenden Ländern und das Ausmaß ihrer Abhängigkeit von ihren Eltern [...]

119. Unter Beachtung des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin sich täglich um ihre Kinder kümmert, ist es offensichtlich, dass deren Interessen am besten dadurch gedient ist, dass ihre derzeitigen Lebensumstände nicht durch die zwangsweise Rückführung ihrer Mutter aus den Niederlanden nach Surinam oder durch eine zukünftige Trennung unterbrochen werden. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass der Ehemann in Vollzeitbeschäftigung mit Schichtarbeit für den Unterhalt der Familie sorgt. Er ist daher an einigen Abenden nicht bei der Familie. Die Beschwerdeführerin – Mutter und Hausfrau – ist die hauptsächliche und ständige Betreuerin der Kinder, die in den Niederlanden fest verwurzelt sind und die – wie ihr Vater – niederländische Staatsbürger sind. Der Sachverhalt lässt keine unmittelbare Verbindung zwischen den Kindern der Beschwerdeführerin und Surinam, wo sie nie

gewesen sind, erkennen.<sup>32</sup>

**Maslov gegen Österreich (Verbot des langfristigen Aufenthalts aufgrund von nicht-gewalttätigen Verbrechen als Jugendlicher - Verletzung des Rechts auf Familienleben), EGMR, 23. Juni, 2008**

41. (...) „Der GH misst auch der Phase des Wohlverhaltens des Bf. nach seiner Haftentlassung Bedeutung zu. Nach der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe von Februar 2000 bis Mai 2002 blieb er weitere eineinhalb Jahre in Österreich, während denen er keine Straftaten beging. Die Tatsache, dass es ihm gelang, wieder ein Leben in Freiheit aufzunehmen, ohne erneut straffällig zu werden, mildert die Befürchtung, der Bf. könne eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen.“

42. Was die Festigkeit seiner sozialen, kulturellen und familiären Bindungen in Österreich betrifft, stellt der GH fest, dass der Bf. die entscheidenden Jahre seiner Kindheit und Jugend hier verbrachte und alle engen Familienmitglieder hier leben.

43. Hinsichtlich der Bindungen an sein Herkunftsland erachtet es der GH als wahrscheinlich, dass der Bf. zumindest ein wenig Bulgarisch spricht. Sein Vorbringen, nicht Kyrillisch lesen oder schreiben zu können, erscheint jedoch glaubwürdig, da er nie in Bulgarien die Schule besuchte. Er scheint auch keine engen Verwandten in Bulgarien oder sonstige Bindungen zu diesem Land zu haben.

44. Schließlich brachte die Regierung vor, dass das Aufenthaltsverbot zeitlich begrenzt war. Tatsächlich ist bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit die Länge des Aufenthaltsverbots in Betracht zu ziehen. Dies ist jedoch nur einer von mehreren Faktoren ....

45. Angesichts der Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der Art und Schwere der Straftaten, die als nicht gewalttätige Jugenddelinquenz betrachtet werden müssen, dem Wohlverhalten des Bf. nach seiner Haftentlassung und dem Fehlen von Bindungen zu seinem Herkunftsland, erscheint ein zehn Jahre lang gültiges Aufenthaltsverbot unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel.

46. Es liegt daher eine Verletzung von Art. 8 EMRK vor.

Selbst bei Personen, die rückgeführt werden sollen, weil sie mutmaßlich eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen, ist der Staat zu einem fairen und zweiseitigen Verfahren verpflichtet.

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Al-Nashif gegen Bulgarien, Beschwerde Nr. 50963/99, Urteil vom 20. Juni 2002**

137. Der Gerichtshof stellt fest, dass in Fällen der Rückführung von Ausländern aus Gründen der nationalen Sicherheit ... es offensichtlich weniger schwierig ist, das Interesse an der Wahrung vertraulicher Informationen mit dem Recht des einzelnen auf ein wirksames Rechtsmittel in Einklang zu bringen, als im oben genannten Fall, in dem das geheime Überwachungs- und Kontrollsystem nur dadurch funktionieren konnte, dass die einzelnen Personen von den sie betreffenden Maßnahmen keine Kenntnis hatten.

Während prozessuale Beschränkungen notwendig sein können, um ein der nationalen Sicherheit abträgliches Durchsickern von Informationen zu verhindern, und da jede

---

<sup>32</sup> Eigene Übersetzung.

mit Beschwerden gegen Rückführungsentscheidungen betraute unabhängige Behörde hinsichtlich der Exekutive in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit einen weiten Ermessensspielraum benötigen kann, so kann dies doch keinesfalls den Verzicht auf jegliche Rechtsmittel rechtfertigen, sobald die Exekutive sich auf die „nationale Sicherheit“ beruft ...

Sogar wenn der Vorwurf der Bedrohung der nationalen Sicherheit erhoben wird, erfordert die Garantie eines wirksamen Rechtsmittels zumindest, dass die zuständige unabhängige Berufungsinstanz über die Gründe für die Rückführungsentscheidung informiert wird, auch wenn solche Begründungen nicht öffentlich zugänglich sind. Der Behörde muss es möglich sein, die Behauptung der Exekutive, dass eine Bedrohung der nationalen Sicherheit gegeben sei, abzulehnen, wenn sie dies für willkürlich oder unangemessen erachtet. Es muss in gewissem Maße ein kontradiktorisches Verfahren stattfinden, wenn mittels eines Sonderbeauftragten und einer Sicherheitsüberprüfung. Des Weiteren muss geprüft werden, ob die verhängte Maßnahme das Recht des Einzelnen auf Achtung des Familienlebens beeinträchtigt, falls ja, ob ein gerechter Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und den Rechten des einzelnen gefunden wird.<sup>33</sup>

## Spezialfall unbegleitete Minderjährige

### **20 Richtlinien über zwangsweise Rückführungen, Ministerkomitee, Europarat**

#### **Richtlinie 2.5**

Vor der Entscheidung über den Ausspruch einer Ausweisung betreffend ein von seiner Familie getrenntes Kind sollte unter gebührender Beachtung des Kindeswohles – insbesondere rechtliche – Unterstützung gewährt werden. Bevor das Kind außer Landes gebracht wird, sollten die Behörden des Aufnahmestaates sicherstellen, dass das Kind im Rückführungsstaat zu einem Familienangehörigen, seinem gesetzlichen Vertreter oder in eine angemessene Aufnahmeeinrichtung gebracht wird.<sup>34</sup>

## *EU-Recht*

### **Rückführungsverordnung**

#### **Art. 10 Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger**

„(1) Vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.

(2) Vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährige einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden.“

---

<sup>33</sup> Eigene Übersetzung.

<sup>34</sup> Eigene Übersetzung.









**International  
Commission  
of Jurists**

P.O. Box 91  
Rue des Bains 33  
CH 1211 Geneva 8  
Switzerland

**t** +41 22 979 38 00  
**f** +41 22 979 38 01  
[www.icj.org](http://www.icj.org)